

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1987/11/23 86/10/0100

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.11.1987

### Index

L40014 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung Polizeistrafen Oberösterreich L40054 Prostitution Sittlichkeitspolizei Oberösterreich 40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

PolStG OÖ 1979 §2 Abs3;

VStG §19;

### Rechtssatz

Das aus der verbotenen Tätigkeit erzielte Einkommen (hier Nettomieteinnahmen aus verbotener Vermietung zur Ausübung der Prostitution) ist bei der Strafbemessung nach § 19 Abs 2 VStG zu berücksichtigen (Hinweis E 25.4.1983, 83/10/0011). Auf die "Ortsüblichkeit" des Mietzinses und die "Größe des Mietobjektes" kommt es dabei nicht an.

## **Schlagworte**

Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:1987:1986100100.X06

Im RIS seit

23.11.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$